

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Berufsbild der Tierärztinnen und Tierärzte hat sich in den letzten Jahrzehnten weitgehend geändert. War in der Vergangenheit die Betreuung von Nutztieren im ländlichen Raum durch einen einzelnen freiberuflich selbständigen Tierarzt prägend, erfolgt heute – im Zusammenhang mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft nicht zuletzt in Folge des EU-Beitritts – die Nutztierbetreuung vermehrt durch Praxisgemeinschaften und Großpraxen mit Angestellten. Auf Grund der gestiegenen Bedeutung des Tierschutzes haben Kleintierpraxen ein erweitertes Tätigkeitsfeld erfahren, da auf Grund der geänderten Mensch-Tier-Beziehung in diesem Bereich eine gestiegene Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen herrscht. Durch den Fortschritt der Wissenschaft haben sich neue tierärztliche Berufsfelder ergeben (Labordiagnostik, Zoonosenbekämpfung etc.) und durch die Rechtsentwicklung innerhalb der EU werden Tierärztinnen und Tierärzte vermehrt zur Erfüllung amtlicher Aufgaben herangezogen. Hinzu kommt, dass wesentlich häufiger als früher Frauen den tierärztlichen Beruf ergreifen, was – verbunden mit der zunehmenden beruflichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis – den Berufsstand vor neue Herausforderungen stellt.

Die Österreichische Tierärztekammer, als Selbstverwaltungskörper zur Vertretung und Förderung der Interessen der Tierärzteschaft, ist erst seit September 2002 eine bundeseinheitliche Kammer (bis dahin gab es neun Landeskammern und eine Bundeskammer der Tierärzte), wobei sich in den folgenden Jahren gezeigt hat, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung dieses neuen Modells noch Verbesserungsbedürftig sind.

Es besteht somit Bedarf nach einer umfassenden Neustrukturierung der Kammerorganisation, die besser als die bisherige Kammerstruktur den Bedürfnissen der angestellten und selbständigen Tierärztinnen und Tierärzten gerecht wird.

### **Ziele:**

- Trennung von Berufsrecht und Kammerrecht durch Schaffung eines eigenen Tierärztekammergesetzes.
- Neustrukturierung der Kammerorganisation, die besser den Bedürfnissen des geänderten Berufsbildes der Tierärztinnen und Tierärzten gerecht wird.
- Notwendige Anpassungen im Tierärztekodex.

### **Inhalt:**

- Neustrukturierung der Organisation der Tierärztekammer durch Schaffung von Abteilungen für selbständig freiberuflich tätige Tierärztinnen und Tierärzte, für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf im Dienstverhältnis zu selbständig freiberuflich tätigen Tierärztinnen und Tierärzten oder zu Tierärztekammern ausüben und für sonstige Tierärzte, wodurch die Wahrnehmung der beruflichen Interessen der jeweiligen Gruppe besser gewährleistet sein soll. Entsprechende Anpassung des Wahlrechts.
- Klare Kammerstruktur mit Regelung der Aufgaben der Organe und des Kammeramts.
- Klarere Darstellung des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Kammer sowie verbesserte Darstellung des Weisungs- und Aufsichtsrechts.
- Strukturiertere Regelung der Wohlfahrtseinrichtungen.
- Neuregelung des tierärztlichen Disziplinarverfahrens, durch Schaffung eines den praktischen Erfordernissen Rechnung tragenden Verfahrensrechts.
- Anpassung des Tierärztekodex.

### **Alternativen:**

Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage entspricht nicht den Anforderungen der tatsächlichen Gegebenheiten. Eine Novellierung des Kammerrechts innerhalb des geltenden Tierärztekodexes erscheint im Hinblick auf den Umfang der vorgesehenen Änderungen sowie aus systematischen Gründen nicht sinnvoll.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz sind weder nennenswerte Einsparungen noch Mehrkosten für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften verbunden, sodass von keinen Auswirkungen auf den Bundshaushalt, auf die Planstellen des Bundes und auf andere Gebietskörperschaften auszugehen ist.

Im Bereich des Weisungs- und Aufsichtsrechtes sind gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung zu erwarten, wenn auch eine geringfügige Entlastung des Bundesministeriums für Gesundheit durch den Wegfall der zwingenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung – die durch ein Aufhebungsrecht ersetzt wird – erfolgt.

Eine gewisse Verwaltungsvereinfachung und damit Entlastung im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden wird durch die Erweiterung des übertragenen Wirkungsbereiches der Tierärztekammer bewirkt. Dies betrifft die zentrale Meldung über die vorübergehende Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen an die Tierärztekammer, welche bisher bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tätigkeit erfolgen sollte, abzugeben war.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:**

Für Unternehmen und Bürger/innen verursacht der vorliegende Entwurf keine neuen Informationspflichten.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

**Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“).

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Berufsbild der Tierärztinnen und Tierärzte hat sich in den letzten Jahrzehnten weitgehend geändert. War der „klassische“ Tierarzt früher ein (männlicher) Nutztierpraktiker im ländlichen Raum, der allein und selbständig seiner freiberuflichen Tätigkeit nachging, erfolgt heute – im Zusammenhang mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft nicht zuletzt in Folge des EU-Beitritts – die Nutztierbetreuung vermehrt durch Praxisgemeinschaften und Großpraxen mit Angestellten. Auf Grund der gestiegenen Bedeutung des Tierschutzes haben Kleintierpraxen ein erweitertes Tätigkeitsfeld erfahren, da durch die geänderte Mensch-Tier-Beziehung in diesem Bereich eine gestiegene Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen herrscht. Durch den Fortschritt der Wissenschaft haben sich neue tierärztliche Berufsfelder ergeben (Labordiagnostik, Zoonosenbekämpfung etc.) und durch die Rechtsentwicklung innerhalb der EU werden Tierärztinnen und Tierärzte vermehrt zur Erfüllung amtlicher Aufgaben herangezogen. Hinzu kommt, dass wesentlich häufiger als früher Frauen den tierärztlichen Beruf ergreifen, was – verbunden mit der zunehmenden beruflichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis – den Berufsstand vor neue Herausforderungen stellt.

Die Österreichische Tierärztekammer, als Selbstverwaltungskörper zur Vertretung und Förderung der Interessen der Tierärzteschaft, ist erst seit September 2002 eine bundeseinheitliche Kammer (bis dahin gab es neun Landeskammern und eine Bundeskammer der Tierärzte), wobei sich in den folgenden Jahren gezeigt hat, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung dieses neuen Modells noch Verbesserungsbedürftig sind.

Es besteht somit Bedarf nach einer umfassenden Neustrukturierung der Kammerorganisation, die besser als die bisherige Kammerstruktur den Bedürfnissen der angestellten und selbständigen Tierärztinnen und Tierärzten gerecht wird.

Ziele des vorliegenden Entwurfs sind:

Die Neustrukturierung der Organisation der Tierärztekammer durch Schaffung von Abteilungen für selbständig freiberuflich tätige Tierärztinnen und Tierärzte, für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf im Dienstverhältnis zu selbständig freiberuflich tätigen Tierärztinnen und Tierärzten oder zu Tierärztekammern ausüben und für sonstige Tierärzte, wodurch die Wahrnehmung der beruflichen Interessen der jeweiligen Gruppe besser gewährleistet sein soll.

Die entsprechende Anpassung des Wahlrechts.

Festlegung einer klaren Kammerstruktur mit Regelung der Aufgaben der Organe und des Kammeramts.

Klarere Darstellung des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Kammer sowie verbesserte Darstellung des Weisungs- und Aufsichtsrechts.

Strukturiertere Regelung der Wohlfahrtseinrichtungen.

Neuregelung des tierärztlichen Disziplinarverfahrens, durch Schaffung eines den praktischen Erfordernissen Rechnung tragenden Verfahrensrechts.

Anpassung des Tierärztekammergesetzes.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in sieben Hauptstücke:

Das erste Hauptstück enthält neben allgemeinen Bestimmungen betreffend die Österreichische Tierärztekammer auch Bestimmungen über die Kammermitgliedschaft und den eigenen sowie übertragenen Wirkungsbereich.

Das zweite Hauptstück listet die Organe der Tierärztekammer auf und enthält die Bestimmungen über deren Zusammensetzung und Wahlmodalitäten sowie zu den Aufgaben und der Funktionsweise der einzelnen Organe.

Im dritten Hauptstück finden sich die Bestimmungen zur Organisation der Tierärztekammer: Kammeramt, Landesstellen und Abteilungen. Daneben enthält dieses Hauptstück die Bestimmungen über die Gebarung der Tierärztekammer sowie zum Weisungs- und Aufsichtsrecht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit.

Das vierte Hauptstück enthält die Regelungen zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Tierärztekammer: nach einem einleitenden Abschnitt mit den allgemeinen Bestimmungen zu den Wohlfahrtseinrichtungen finden sich hier detaillierte Bestimmungen zu Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds.

Das fünfte Hauptstück behandelt die disziplinarrechtlichen Regelungen der Tierärztekammer, die wesentlich umfangreicher und detaillierter sind als dies in der geltenden Rechtsmaterie der Fall ist. Der Entwurf trägt den Erkenntnissen über die Funktionsweise des Disziplinarrechts der Tierärztinnen und Tierärzte Rechnung und bietet mehr Transparenz und Rechtssicherheit.

Das sechste Hauptstück enthält Strafbestimmungen betreffend Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht.

Das siebente und abschließende Hauptstück enthält Schluss- und Übergangsbestimmungen, insbesondere auch zur Überleitung für Organe.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz sind weder nennenswerte Einsparungen noch Mehrkosten für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften verbunden, sodass von keinen Auswirkungen auf den Bundesaushalt, auf die Planstellen des Bundes und auf andere Gebietskörperschaften auszugehen ist.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Tierärztekammergesetz):**

#### **Zu § 1:**

Die Bestimmung über die Einrichtung der Österreichischen Tierärztekammer umschreibt den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich. Sie entspricht inhaltlich dem § 29 des bestehenden Tierärztesgesetzes.

Die Tierärztekammer ist ein Selbstverwaltungskörper im Sinne der Art. 120a ff B-VG.

#### **Zu § 2:**

Die in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen dienen der Verständlichkeit und der terminologischen Klarheit.

#### **Zu § 3:**

Die Begutachtungsrechte – die im § 33 des geltenden Tierärztesgesetzes geregelt sind – werden hinsichtlich der Rechtssetzungsvorhaben der EU erweitert. Dies entspricht bereits der gängigen Praxis.

Verordnungen können – wie schon bisher – dann ohne Begutachtung durch die Kammer erlassen werden, wenn ihre beschleunigte Erlassung im öffentlichen Interesse geboten ist, was insbesonders im Bereich der Tierseuchenbekämpfung von Bedeutung sein kann.

#### **Zu § 4:**

Die in Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung normierte Auskunftspflicht entspricht den in § 34 Abs. 1 und 2 enthaltenen Regelungen. Hinsichtlich der Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten sind die Einschränkungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) zu beachten.

Durch Abs. 3 und 4 wird die in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene und zur Umsetzung erforderliche intensive Behördenzusammenarbeit geregelt, die von der Tierärztekammer bei Führung der Tierärzteleiste wahrzunehmen ist. Um eine effektive und ökonomisch sinnvolle Behördenzusammenarbeit sicherzustellen, ist insbesondere die Teilnahme an der Nutzung des internetgestützten Behördenkooperationssystems IMI (Internal Market Information System) der Europäischen Kommission notwendig.

#### **Zu § 5:**

Diese Regelung soll einerseits sicherstellen, dass Rechtsverletzungen von Kammermitgliedern gemeldet werden und gegebenenfalls auch disziplinarrechtlich verfolgt werden können. Weiters soll sichergestellt werden, dass bei Wegfall des allgemeinen Erfordernisses für die Ausübung des tierärztlichen Berufes (Eigenberechtigung) das Erlöschen der Berufsausübungsbefugnis festgestellt und wirksam durchgesetzt werden kann. Sie entspricht inhaltlich dem § 34 Abs. 4 und 5 des geltenden Tierärztesgesetzes.

#### **Zu § 6:**

Die Ermächtigung Daten zu übermitteln soll der Kammer ermöglichen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die modernen Technologien einzusetzen. Diese Regelung entspricht dem § 34 Abs. 3 des geltenden Tierärztesgesetzes.

#### **Zu § 7:**

Diese Regelung entspricht dem § 46 des geltenden Tierärztesgesetzes.

### **Zu § 8:**

Abs. 1 bis Abs. 3 normiert entsprechend den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 357/1990, eine Verpflichtung der Standesvertretung zur Auskunftserteilung gegenüber ihren Kammermitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs vorbehaltlich gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten. Hinsichtlich der über den gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Auskünfte wird in Abs. 3 die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung eingeräumt; diese hat entsprechend dem Aufwand angemessen zu sein.

Die Regelung des Abs. 4 soll der Kammer ermöglichen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ohne Einholung einer - für Massensendungen in § 107 TKG vorgesehen - gesonderten Zustimmung, an ihre Mitglieder heranzutreten. Sie entspricht § 31 des geltenden Tierärztesgesetzes.

### **Zu § 9:**

Ein prägendes Merkmal der beruflichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist die Pflichtmitgliedschaft, wobei der Gesetzgeber bei Festlegung der obligatorischen Mitgliedschaft an das sich aus Art. 7 B-VG ergebende Sachlichkeitsgebot gebunden ist. Die berufliche Selbstverwaltung unterscheidet sich diesbezüglich von einem System bloß freier Interessenverbände, durch welche die Integration der unterschiedlichen Interessen innerhalb eines Berufsstandes nicht entsprechend gewährleistet werden könnte.

Abs. 1 und 2 soll den Kreis der Pflichtmitglieder (ordentlichen Kammermitglieder) klar definieren. Die ordentliche Kammermitgliedschaft soll analog vergleichbaren Kammerregelungen den berufsausübenden Tierärztinnen und Tierärzten zukommen, die nicht nur vorübergehend und gelegentlich eine berufliche Tätigkeit in Österreich ausüben. Die Kammermitgliedschaft kommt daher Tierärztinnen und Tierärzten, die lediglich Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß § 4a Tierärztesgesetz erbringen, nicht zu. Allerdings kommt die ordentliche Kammermitgliedschaft sehr wohl Tierärztinnen und Tierärzten zu, die tierärztliche Tätigkeiten (§ 12 Abs. 1 und 3 Tierärztesgesetz) im Rahmen einer dienstlichen oder behördlichen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Tierärztesgesetz erbringen. Diese Personengruppe soll nunmehr ausnahmslos in den Kreis der Kammermitglieder aufgenommen werden. Der Kreis der Kammermitglieder wird damit hinsichtlich der Amtstierärzte und Militärtierärzte – und nur um diese Personengruppe – gegenüber dem geltenden Tierärztesgesetz erweitert. Die bisherige Ausnahme für Amtstierärzte und Militärtierärzte, durch die wohl eine Pflichtenkollision vermieden werden sollte, erscheint sachlich nicht mehr gerechtfertigt, da eine solche Vermeidung auch durch die Ausnahme der behördlichen und dienstlichen Tätigkeiten von den berufsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Regelungen erreicht werden kann. Umso mehr, als vermehrt Tierärztinnen und Tierärzte zu amtlichen Tätigkeiten, die durchaus hoheitlichen Charakter haben, herangezogen werden. Für diesen Personenkreis hat aber bisher weder der Verfassungs- noch der Verwaltungsgerichtshof Bedenken gegen die Pflichtmitgliedschaft geäußert (vgl. VfGH 27.6.2002, B 657/02 u.a.; VwGH 25.11.2003, 2002/11/0145 Slg. 16229 A). Der Gesetzgeber hat bisher für die Ausnahme nicht der Inhalt der Tätigkeit, oder die Form des Beschäftigungsverhältnisses herangezogen, sondern lediglich an eine bestimmte Funktion angeknüpft, die in ihrer historischen Dimension so nicht mehr besteht und daher ungeeignet erscheint ein sachliches Abgrenzungskriterium darzustellen.

Ebenso wie in vergleichbaren Kammergesetzen soll das Ausscheiden aus dem Beruf (auch „Pensionierung“) mit dem Ausscheiden als ordentliches Kammermitglied verbunden sein, sodass insbesonders Bezieher einer Altersunterstützung aus dem Versorgungsfonds nur dann ordentliche Kammermitglieder sind, wenn sie auf Grund laufender tierärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zu den Wohlfahrtsfonds und Kammerumlagen entrichten. Eine solche Regelung ist nach stehender Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum – in diesem Punkt vergleichbaren – Ärztesgesetz gerechtfertigt.

Ein Ausscheiden aus dem Beruf liegt aber dann nicht vor, wenn nur deshalb keine tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, weil vorübergehende Arbeitslosigkeit vorliegt oder einem Kammermitglied durch ein Disziplinarerkenntnis die Berufsausübung befristet untersagt wurde.

Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder der Tierärztekammer sind, können der Tierärztekammer jedoch als außerordentliche Mitglieder – durch freiwilligen Beitritt – angehören (Abs. 3). Diesfalls sind sie Mitglieder der Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte.

Kernstück der Kammerreform ist die Erfassung der Tierärzteschaft auch entsprechend ihrer spezifischen Interessen als freiberuflich selbständige, bei Tierärztinnen bzw. Tierärzten angestellte oder sonstig tätige Tierärztinnen und Tierärzte in „Abteilungen“, um so eine entsprechende Integration der einzelnen Gruppeninteressen innerhalb des Selbstverwaltungskörpers zu erzielen.

Jede Person kann jeweils nur Mitglied einer Abteilung sein. Die Abteilungszugehörigkeit Abs. 5 bis Abs. 7 ist dabei so geregelt, dass die Zugehörigkeit zur jeweils vorgenannten Abteilung andere Abteilungszugehörigkeiten ausschließt, wobei es auf das Ausmaß der jeweiligen Tätigkeit nicht ankommt.

In die Abteilung der Selbständigen gehören jedenfalls alle Kammermitglieder, die den Beruf freiberuflich selbständig ausüben, auch wenn dies nicht der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist, und solche Tierärztinnen und Tierärzte, die Gesellschafter einer Tierärztekammergesellschaft sind.

In die Abteilung der Angestellten fallen alle Kammermitglieder, die den tierärztlichen Beruf im Angestelltenverhältnis zu Tierärztekammergesellschaften und Mitgliedern der Abteilung der Selbständigen ausüben (auch wenn sie vorübergehend arbeitslos sind).

Nur Tierärztinnen und Tierärzte, die weder in die Abteilung der Selbständigen noch der Angestellten fallen, sind Mitglieder der Abteilung sonstiger Tierärztinnen und Tierärzte. Vor allem gehören hierher also Personen, die ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich gemäß § 2 Abs. 1 Tierärztekammergesetz ausüben, somit nicht einer der beiden erstgenannten Abteilungen angehören und freiwillige Kammermitglieder sowie vorübergehend arbeitslose Tierärztinnen und Tierärzte, die zuvor nicht Mitglieder der Abteilung der Angestellten waren.

#### **Zu § 10:**

In Abs. 1 bis 6 werden die allgemeinen Rechte und Pflichten, die sich aus der Kammermitgliedschaft ergeben geregelt.

Durch Abs. 7 wird klargestellt, dass Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf gemäß § 2 Abs. 1 Tierärztekammergesetz ausüben, in diesem Bereich den Weisungen und Anordnungen der Kammerorgane nicht unterliegen. Durch diese Regelung soll einer Pflichtenkollision vorgebeugt werden. Allerdings besteht im Bereich der Kammertätigkeit - zB Teilnahme an Sitzungen der Delegiertenversammlung - seht wohl eine Weisungsbindung.

#### **Zu § 11:**

Streitigkeiten zwischen Tierärzten sollen im Interesse des Berufsstandes möglichst intern ausgetragen werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist dadurch jedoch keineswegs ausgeschlossen.

Die Regelung des geltenden Tierärztekammergesetzes sieht die Streitbeilegung durch den Präsidenten vor; um Befangenheiten und Interessenkollisionen zu vermeiden, soll in Zukunft ein gewähltes Schlichtungsgremium diese Funktion übernehmen.

#### **Zu § 12:**

Diese Bestimmung legt fest, welche Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich der Tierärztekammer gelegen sind. Inhaltlich entspricht der Umfang der bisher geltenden Regelung.

In den eigenen Wirkungsbereich fallen einerseits im Interesse der Berufsangehörigen durchzuführende privat- und öffentlich-rechtliche Aufgaben, andererseits sind vom eigenen Wirkungsbereich auch die Versorgung der Kammermitglieder, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen im Wege der Wohlfahrtsfonds sowie die Erlassung von Vorschriften (Abs. 3), erfasst.

#### **Zu § 13:**

In den übertragenen Wirkungsbereich fallen die Durchführung bestimmter hoheitlicher Aufgaben, deren Wahrnehmung durch die Standesvertretung geeignet ist, wobei von den angeführten Angelegenheiten auch alle Maßnahmen erfasst sind, die mit der Durchführung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehen. Der übertragenen Wirkungsbereich ist zwar im derzeit geltenden Tierärztekammergesetz ebenfalls geregelt, wird hier jedoch klarer und übersichtlicher – entsprechend der Bestimmung des Art. 120b Abs. 2 B-VG – dargestellt.

Dem Wunsch der Interessenvertretung folgend wurde der übertragenen Wirkungsbereich darüber hinaus erweitert. Der Tierärztekammer werden dabei weitere Aufgaben zugewiesen, die geeignet sind durch die Tierärztekammer vollzogen zu werden, wobei damit auch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht wird. Hier sind insbesonders die Führung der Liste der Hausapotheke, die Entgegennahme der Meldungen über die vorübergehende Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen und die Gestaltung und Ausgabe des Heimtierausweises zu nennen. Weiters soll in Zukunft die Festlegung von Fachtierarztgebieten, sowie die Regelung der, zur Erlangung eines Fachtierarzttitels erforderlichen Weiterbildung, sowie der Fachtierarztpflicht durch die Tierärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen.

Der in Z 2 verwendete Begriff „Veterinärwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) umfasst nach einer Definition des Verfassungsgerichtshofes die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der

Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörperteile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind. Somit auch insbesonders auch die Vieh- und Fleischbeschau, die tierärztliche Lebensmittelprüfung und die Zoonosenbekämpfung.

Eine finanzielle Mehrbelastung der Tierärztekammer durch neue Tätigkeiten des übertragenen Wirkungsbereiches wird dadurch vermieden, dass sie berechtigt wird, kostendeckende Bearbeitungsgebühren für die durchzuführenden Verfahren festzulegen und einzuheben.

**Zu § 14:**

Diese Bestimmung legt die Organe der Tierärztekammer fest, wobei nunmehr auch die Rechnungsprüfer(innen) und die Landesstellen ein Organ der Tierärztekammer sind.

**Zu § 15:**

Die Rolle der Delegiertenversammlung entspricht der Hauptversammlung nach den geltenden Regelungen des Tierärztesgesetzes.

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung. Hier wird, entsprechend der neuen Kammerstruktur die Abkehr vom rein regionalen Prinzip vollzogen. Neben nunmehr neun Landesdelegierten (die jene Tierärzteschaft, die ihren Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz in einem Bundesland hat, repräsentieren), sind jeweils auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilungen nach § 9 Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung ist mindestens zweimal jährlich (einmal pro Halbjahr) zu einer Sitzung einzuberufen. Daneben kann durch Geschäftsordnung festgelegt werden, dass auf Verlangen des Vorstandes oder einer bestimmten Anzahl von Delegierten eine außerordentliche Sitzung einzuberufen ist. Dadurch soll ermöglicht werden, dass wichtige Angelegenheiten ohne Säumnis behandelt bzw. entschieden werden können und die Handlungsfähigkeit der Tierärztekammer gewährleistet ist. Dabei wäre im Sinne der Zweckmäßigkeit und Kostensparnis jedenfalls vorzusehen, dass außerordentliche Hauptversammlungen nur dann einzuberufen sind, wenn nicht innerhalb einer – für die Entscheidung der Angelegenheit – ausreichenden Frist ohnehin eine ordentliche Hauptversammlung stattfindet.

Abs. 3 legt fest, dass die Delegiertenversammlung bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hier ist eine reine Zählung nach Köpfen vorgesehen; Abs. 7 ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht heranzuziehen. Die bzw. der Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht.

Abs. 4 regelt, dass sich Delegierte durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen können. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht zulässig, insbesondere kann ein Ersatzmitglied (vgl. § 25) nur dann tätig werden, wenn die zu ersetzende Person dauernd aus ihrer Funktion ausgeschieden ist.

Abs. 5 legt fest, welche Agenden der Delegiertenversammlung obliegen.

Abs. 6 legt ausdrücklich ein Fragerecht der Delegiertenversammlung sowie der einzelnen Delegierten an den Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder fest. Damit soll sichergestellt werden, dass die Delegierten die Möglichkeit haben, über alle Fragen der Kammerführung und -gebarung informiert zu werden.

Die in Abs. 7 und 8 festgelegten Modalitäten der Stimmgewichtung und Mehrheitsbildung entsprechen dem bisherigen Modell des geltenden Tierärztesgesetzes, das sich an internationalen Gremien orientiert.

Durch Abs. 9 soll die Möglichkeit der Fassung von Umlaufbeschlüssen eröffnet werden. Solche Beschlüsse dürfen aber nur dann erfolgen, wenn alle Delegierten einerseits mit der Fassung eines Umlaufbeschlusses einverstanden sind und andererseits der Beschluss einstimmig zu Stande kommt.

**Zu § 16:**

Die Regelungen über den Vorstand entsprechen den Bestimmungen des § 37 des derzeit geltenden Tierärztesgesetzes.

Durch Abs. 6 wird ausdrücklich klargestellt, dass der Vorstand bei Sitzungen der Delegiertenversammlung anwesend sein kann und dass die Mitglieder des Vorstandes auch das Recht haben, zu den Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen.

**Zu § 17:**

Abs. 1 legt fest, dass Präsidentin bzw. Präsident der Tierärztekammer der Listenerste des gewählten Vorstandes zu sein hat.

Die Rechte und Pflichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten entsprechen der geltenden Regelung des § 38 Tierärztesgesetz. In Abs. 5 wird darüber hinaus klargestellt, dass Vizepräsidentinnen bzw. -

präsidenten nicht nur im Verhinderungsfall, sondern auch im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten tätig werden dürfen.

**Zu § 18:**

Den Rechnungsprüfer(innen) obliegt nunmehr die Kontrolle der gesamten Gebarung auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Hinblick auf diese Aufgabenstellung sollen sie in Hinkunft für vier (anstatt bisher zwei) Jahre bestellt werden. Da diese Kontrolltätigkeit ein hohes Maß an Sachkenntnis erfordert, können die Rechnungsprüfer(innen) zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Experten (Wirtschaftsprüfer etc.) heranziehen. Über diese Tätigkeit ist der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Der Bericht an die Delegiertenversammlung hinsichtlich des Rechnungsabschlusses dient – wie schon bisher – als Entscheidungsgrundlage für die Entlastung des Vorstandes.

**Zu § 19:**

Die Wahl in die Delegiertenversammlung soll entsprechend der bisherigen Regelungen nach einem Listenwahlrecht erfolgen, wobei die Mandate nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu verteilen sind.

Der Ausdruck „geheime“ bezieht sich auf das Verfahren bei der Ermittlung des Wahlergebnisses. Im Zeitpunkt der Öffnung darf daher das Wahlkuvert keinerlei Hinweise auf den Wahlberechtigten mehr enthalten und die eingesandten Wahlkuverts müssen gemeinsam mit den anderen und von diesen nicht unterscheidbar ausgezählt werden. Der Ausdruck „gleiche“ bedeutet, dass jede Stimme gleich viel zählt.

Da die Wahlen zur Delegiertenversammlung in Hinkunft nur mehr in Form der Briefwahl durchgeführt werden sollen, soll es auch nur eine bundesweite Wahlkommission, die für alle Wahlkörper zuständig ist, geben.

Die Funktionsperiode der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Werden innerhalb dieser Periode weitere Wahlen erforderlich, so ist die Funktionsperiode der so gewählten Mandatare bzw. der so gewählten Delegiertenversammlung mit dem Ende der ursprünglichen Periode begrenzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Delegiertenversammlung und andere Organe nicht unterschiedliche Funktionsperioden haben. Insbesonders soll der jeweilige Vorstand von der amtierenden Delegiertenversammlung gewählt sein, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Kammerorgane auch tatsächlich vom Willen der Basis getragen werden.

**Zu § 20:**

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, also auch außerordentliche Kammermitglieder.

Unabhängig von der Primärgliederung der Tierärztekammer in Abteilungen, die jeweils einen bundesweiten Wahlkörper bilden und entsprechend repräsentiert werden, sollen daneben auch Wahlkörper für alle in einem Bundesland niedergelassenen bzw. tätigen Tierärztinnen und Tierärzte gebildet werden, um auch einen Interessenausgleich hinsichtlich territorialer Eigenheiten innerhalb der Kammer zu ermöglichen. Da diese Landeswahlkörper aber jeweils nur eine Delegierte bzw. einen Delegierten stellen, kommt das Verhältniswahlrecht hier nicht voll zum Tragen, weil immer nur ein Mandat vergeben wird (Mehrheitsprinzip).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat auf Grund dieses Systems somit zwei Stimmen zu vergeben: eine für eine bzw. einen Delegierten der Abteilung, welcher er angehört, und eine Stimme für eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Landes, in welchem sie bzw. er seinen Berufssitz, Dienstort oder - sofern ein solcher nicht vorliegt – Wohnort hat. Damit soll gewährleistet werden, dass Tierärztinnen und Tierärzte einerseits im Hinblick auf die Art der Berufsausübung andererseits im Hinblick auf die für sie zutreffenden lokalen Gegebenheiten repräsentiert werden. Da die Abteilungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich stark vertreten sind, soll damit ein Ausgleich der Interessenlage durch Anknüpfung an das Territorialprinzip erreicht werden.

**Zu § 21:**

Wählbar zur Vertretung der jeweiligen Abteilung sind alle Kammermitglieder, die dieser Abteilung angehören, unabhängig von Staatsangehörigkeit. Wählbar als Landesdelegierte sind alle Kammermitglieder, die in die Wählerevidenz des jeweiligen Bundeslandes eingetragen sind, unabhängig von ihrer Abteilungs- oder Staatszugehörigkeit.

Jede Person darf nur ein Mandat ausüben, sodass Personen, welche sowohl auf der Liste für die bzw. den Landesdelegierten, als auch auf einer bundesweiten Abteilungsliste kandidieren – was nicht von vorne herein ausgeschlossen ist – spätestens nach der Verteilung der Mandate auf wahlwerbende Listen zu entscheiden hat, welches Mandat angenommen wird.

**Zu § 22:**

Die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen soll den wahlwerbenden Listen ermöglichen, durch Umreihung der Liste dem Wählerwillen besser zu entsprechen und so eine Stärkung der Bindung zwischen Delegierten und Wahlberechtigten zu erreichen.

**Zu § 23:**

Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Kammer bilden gemeinsam den Vorstand und sollen als Team nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes gewählt werden. Damit wird erreicht, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes möglichst reibungslos erfolgen kann. Diese Variante entspricht dem derzeit geltenden Tierärztesgesetz.

Während jedoch im geltenden Tierärztesgesetz „Träger“ des Teams primär der Präsident ist, soll in Zukunft die Bedeutung des Vorstandes betont werden. Präsidentin bzw. Präsident ist jeweils der Listenerste des zu wählenden Teams (§ 17). Damit ist für die Delegiertenversammlung bereits bei der Wahl des Vorstandes klar, wer diese Organfunktion innehaben soll.

Abs. 5 stellt klar, dass eine Person nicht mehreren Organen angehören kann. Die Mitgliedschaft zur Delegiertenversammlung als satzungsgebendes Organ ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand als Exekutivorgan unvereinbar.

**Zu § 24:**

Abs. 1 ermächtigt und verpflichtet die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Gesundheit nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren durch Verordnung festzulegen.

Die Regelungen über die Angelobung entsprechen den Bestimmungen des derzeit geltenden Tierärztesgesetzes.

**Zu § 25:**

Abs. 1 dieser Bestimmung regelt die Funktionsperiode gewählter Organe und legt gleichzeitig fest, dass auch nach Ablauf der Funktionsperiode die Organe jedenfalls bis zum Tag der Angelobung der ihnen entsprechenden neugewählten Organe im Amt bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Handlungsfähigkeit der Tierärztekammer auch dann gegeben ist, wenn durch die Notwendigkeit von Wahlwiederholungen nicht sofort nach Ablauf der Funktionsperiode ein neugewähltes Organ seine Amtsgeschäfte aufnehmen kann.

Abs. 2 stellt sicher, dass Mitglieder der gewählten Organe nur Kammermitglieder sein können.

In Abs. 3 bis 6 wird geregelt, wie nach Ausscheiden eines Mitgliedes der gewählten Organe vorzugehen ist. Insbesondere ist ein Nachrücken von Ersatzmitgliedern, die der Liste des ausscheidenenden Mitgliedes angehören vorgesehen. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden (keine Liste oder Liste erschöpft) so sind Ergänzungswahlen nach § 27 vorgesehen.

**Zu § 26:**

Abs. 1 verpflichtet den Vorstand in bestimmten Fällen, einen Antrag auf Mandatsverlust von Mitgliedern der Delegiertenversammlung beim Verfassungsgerichtshof zu veranlassen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Delegiertenversammlung den Beschluss, einen solchen Antrag an - auf Verlust eines Mandates als Delegierter – an den Verfassungsgerichtshof auch von sich aus fassen kann. Der Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof ist jedenfalls von der Delegiertenversammlung zu stellen, da der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. d B-VG nur über den Antrag eines satzungsgebenden Organs einer gesetzlichen beruflichen Vertretung erkennt.

Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Delegiertenversammlung die von ihr gewählten Organe durch einen Misstrauensantrag abberuft. Für eine solche Abberufung ist ein erhöhtes Quorum vorgesehen. Es müssen wenigstens drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung (das heißt 21 Delegierte) an der Abstimmung teilnehmen und es muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt werden, wobei hier die Regelungen über die Stimmengewichtung anzuwenden sind.

**Zu § 27:**

Regelt die Ergänzungswahlen bei Ausscheiden von Funktionsträgern, wenn die Regelungen des § 25 nicht Platz greifen (also jedenfalls bei den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern, welche nicht nach einem Listenwahlrecht gewählt werden). Hier ist auch klargestellt, dass die Funktionsperiode der solcherart gewählten Organe bzw. Mandatare mit dem ursprünglichen Ende der Funktionsperiode abläuft.

**Zu § 28:**

Die Einrichtung des Kammeramtes, als administrativer Hilfsapparat, entspricht den derzeitigen Regelungen des Tierärztesgesetzes. Durch Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die personelle und sachliche Ausstattung so vorzunehmen ist, dass die Erfüllung der Kammeraufgaben entsprechend gewährleistet werden kann.

Die Bestellung des Personals hat durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten durch Dienstvertrag zu erfolgen. Der Inhalt hat sich nach der von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Dienstordnung zu richten. Sofern das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht anderes vorsehen, obliegt die Auswahl des Personals der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

**Zu § 29:**

Die Leitung des Kammeramtes erfolgt – wie bereits bisher – durch eine Kammeramtsdirektorin bzw. einen Kammeramtsdirektor. Diese bzw. dieser ist zwar gemäß § 28 von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu bestellen (anzustellen), doch steht hier das Recht zur Nominierung der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu.

Die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor ist gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten weisungsgebunden. Ein direktes Weisungsrecht anderer Kammerorgane besteht nicht. Auch ist anzumerken, dass sich die aufsichtsbehördliche Tätigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit auf die Österreichische Tierärztekammer (als Selbstverwaltungskörper) und ihre Organe bezieht, nicht jedoch auf die Tätigkeit des Personals.

Für die Kammeramtsdirektorin bzw. den Kammeramtsdirektor sind keine besonderen Voraussetzungen normiert, doch ergibt sich aus § 28 Abs. 2 klar, dass hierfür nur Personen geeignet sind, die über die entsprechenden Fach- und insbesonders auch Rechtskenntnisse verfügen, der Aufgabenstellung des Kammeramtes gerecht zu werden. Weiters sind im Hinblick auf die Stellung der Kammeramtsdirektorin bzw. des Kammeramtsdirektors als Dienstvorgesetzte(r) des gesamten Kammerpersonals auch Führungsqualitäten zu fordern.

**Zu § 30:**

Die örtliche Zuständigkeit der Tierärztekammer erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Zur Erleichterung des Zuganges sind jedoch in allen neun Bundesländern Landesstellen einzurichten, die durch die Landesdelegierte bzw. den Landesdelegierten zu leiten sind.

Der Landesstelle sind nach Abs. 3 vor allem Aufgaben, welche in Zusammenhang mit landesrechtlichen Regelungen oder Vollzugsaufgaben stehen (zB Tierschutz, Tierzucht, Kosten der Fleischuntersuchung) übertragen.

Der Vorstand kann den Landesstellen darüber hinaus Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur Besorgung in seinem Namen übertragen (Abs. 4), wobei hier sowohl die Übertragung bestimmter Gruppen von Tätigkeiten als auch einzelne Aufgaben in Betracht kommen. Die Verantwortung des Vorstandes gegenüber der Delegiertenversammlung oder der Aufsichtsbehörde ist auch in solchen (übertragenen) Angelegenheiten weiter gegeben.

Landesstellen sind im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs Organe der Tierärztekammer.

Es ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, dass für jede Landesstelle eine Landesgeschäftsstelle des Kammeramts (Bereitstellung von Büro und Personal) eingerichtet wird. Dies hat nur dann zu erfolgen, wenn solche Einrichtungen im Hinblick auf die übertragenen Agenden erforderlich oder zweckmäßig sind. Ist einer Landesstelle Personal der Kammer zur Verfügung gestellt, kann der bzw. dem Landesdelegierten die Dienstaufsicht nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 übertragen werden.

**Zu § 31:**

Diese Bestimmung dient der dazu, die Kommunikation innerhalb der einzelnen Abteilungen sicherzustellen und den Delegierten eine Plattform zur Beratung ihrer spezifischen Interessen zu geben.

**Zu § 32:**

Durch die Verpflichtung im Bereich der Landesstelle Mitgliederversammlungen abzuhalten und die Möglichkeit Informationen weiterzuleiten soll der Kontakt zur Basis sichergestellt werden. Ebenso soll durch die Wahl von Bezirkstierärztevertreter(inne)n – die regelmäßig Kontakt zu den ortsansässigen Tierärztinnen und Tierärzten haben, sichergestellt werden, dass auftretende Probleme rasch an die Organe der Tierärztekammer herangetragen werden. Nähere Bestimmungen zur Wahl der Bezirkstierärztevertreter(innen) sind durch im eigenen Wirkungsbereich der Kammer durch die Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu erlassen ist, festzulegen. Die Einrichtung der Bezirkstierärztevertreter(innen) ist auch im geltenden Tierärztesgesetz enthalten.

**Zu § 33:**

Die Bestimmungen über die Gebarung der Tierärztekammer sind bereits zum Großteil im derzeit geltenden Tierärztekammergesetz enthalten. Durch die Einführung eines entsprechenden Abschnittes sollen sie klarer herausgestrichen und systematisch geordnet werden.

Die Vorschriften über die Budgetgestaltung entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Tierärztekammergesetz. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass eine Regelung für den Fall erforderlich ist, dass zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) noch kein gültiger Jahresvoranschlag vorliegt. Hier wird daher in Abs. 3 die Vorgangsweise in einem derartigen Fall geregelt.

**Zu § 34:**

Die Regelung über die Deckung der Kosten der Tierärztekammer entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 35:**

Die Bestimmungen über die Kammerumlage entsprechen weitgehend dem geltenden Tierärztekammergesetz. Allerdings wird in Abs. 2 klarer dargelegt, welche Kriterien bei der Bemessung der Kammerumlage zu berücksichtigen sind.

Personen, welche ausschließlich als Amts- oder Militärtierärzte tätig sind, sind bei Bemessung der Kammerumlage freiwilligen Mitgliedern gleichzuhalten, da ihre Inanspruchnahme von Leistungen der Kammer gegenüber anderen Pflichtmitgliedern reduziert ist.

Die Möglichkeit einer Befreiung von der Leistung der Kammerumlage wurde vor allem vorgesehen, um Personen, die vorübergehend arbeitslos sind oder denen die Berufsausübung untersagt wurde – und die daher kein Einkommen aus tierärztlicher Tätigkeit haben –, die aber weiterhin Pflichtmitglieder sind, finanziell zu entlasten.

**Zu § 36:**

Die Regelungen über Vergütung für Kammertätigkeiten entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 37:**

Die explizite Regelung über die Weisungsbindung entspricht dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Art. 120b Abs. 2 B-VG. Neu sind dabei lediglich die Bestimmungen des Abs. 3 bis 5, die sich daraus ergeben, dass nunmehr die Tierärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich ermächtigt ist Verordnungen über die Fachtierarztausbildung und –prüfung sowie über Tarife zu erlassen. Diese Bestimmungen sollen der Sicherstellung jenes legitimen Grundniveaus dienen, das bei den Verordnungen im übertragenen Wirkungsbereich unabdingbar ist. Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch Verlautbarung auf der Homepage der Tierärztekammer zu erfolgen und muss dauerhaft allgemein zugänglich sein.

**Zu § 38:**

Die Neuregelung des Aufsichtsrechts entspricht dem verfassungsrechtlichen Auftrag und wurde dahingehend neu formuliert. Im Rahmen der Reform des Aufsichtsrechts kommt der Reduktion der aufsichtsbehördlichen Instrumente und diesbezüglichen Verpflichtungen der Tierärztekammer eine besondere Bedeutung zu.

Abs. 1 enthält die Regelung für das allgemeine Aufsichtsrecht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit über die Tierärztekammer.

Abs. 2 enthält die diesbezügliche Auskunftsverpflichtung der Tierärztekammer, die durch eine einzelfallbezogene Vorlageverpflichtung von Beschlüssen gemäß Abs. 3 ergänzt wird. Abs. 4 enthält die auch nach der geltenden Rechtslage bestehende Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, Beschlüsse, die gegen bestehende Vorschriften verstößen aufzuheben.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit der Amtsenthebung von Organen der Tierärztekammer, wobei gegenüber der bestehenden Rechtslage deutlicher zum Ausdruck gebracht wird, dass von dieser Maßnahme nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn keine anderen Mittel zur Herstellung des gebotenen Zustandes mehr zur Verfügung stehen.

**Zu § 39:**

Abs. 1 normiert, dass die Geschäftsordnung, die Dienstordnung, die Umlagenordnung, Richtlinien über das Ausmaß und die Form der tierärztlichen Fort- und Weiterbildung (Bildungsordnung), Richtlinien über Mindeststandards der Ausstattung und des Betriebes von Praxisräumlichkeiten und Tierkliniken sowie die Art und Form ihrer Bezeichnung (Ordinationsrichtlinien), die Schlichtungsordnung, die Honorarordnung, die Satzungen der Wohlfahrtseinrichtung sowie die Beitragsordnung zu den Wohlfahrtseinrichtungen, die

von der Tierärztekammer im eigenen Wirkungsbereich erlassen werden, der Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung jedenfalls vorzulegen sind.

Abs. 2 und 3 regeln die Verlautbarung und das Inkrafttreten dieser Vorschriften.

An Stelle der bisher für diese Vorschriften mehrheitlich vorgesehenen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde soll hinkünftig, im Sinne der Selbstständigkeit des Selbstverwaltungskörpers, als einheitliches aufsichtsrechtliches Instrument die Aufhebung treten. Ein solches Kassationsprinzip ist auch in den vergleichbaren Regelungen des Ärztegesetz bereits verwirklicht.

Durch Abs. 4 bis Abs. 7 wird das Inkrafttreten, Außerkrafttreten sowie die jeweilige Verlautbarung dieser Vorschriften geregelt.

**Zu § 40:**

Regelt die Erfordernis der Genehmigung von Bestellungen im Bereich des Disziplinarrechts durch die Aufsichtsbehörde.

**Zu § 41:**

Die Wohlfahrtseinrichtungen sind ihrer Konstruktion nach keine Fonds im eigentlichen Sinn des Begriffes, da sie nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, sondern ein Teil des Vermögens der Kammer, welches vom übrigen Vermögen abgesondert zu verwalten ist und eine besondere Zweckwidmung hat (Verwaltungsfonds). Die Bezeichnung „Fonds“ ist jedoch eingebürgert.

Abs. 1 bis 4 entsprechen der geltenden Regelung nach dem Tierärztekodex, die Neufassung erfolgte jedoch im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit.

Durch Abs. 5 wird klargestellt, dass bei Änderungen der Satzungen und der Beitragsordnung wohlerworbene Rechte zu wahren sind. Diese Normierung ist insbesonders deshalb erforderlich, weil die Leistungsempfänger durchwegs nicht (mehr) Kammermitglieder sind und daher ihre Interessen nicht selbst vertreten können. Da hier ein Gesamtsystem vorliegt, in dem die aktiven Tierärztinnen und Tierärzte für die eigene Zukunft und auch für die ihrer Angehörigen vorsorgen - das also zugunsten ehemaliger Kammermitglieder und deren Angehörigen eingerichtet ist -, handelt es sich bei den aus der Kammer ausgeschiedenen Tierärztinnen und Tierärzten nicht um eine mit der Kammer in keiner Beziehung stehende Personengruppe. Ein solches Gesamtsystem ist auch in einem Selbstverwaltungskörper verfassungsrechtlich unbedenklich. Daher ist es zulässig, wenn die Verwaltung dieses Systems, einschließlich der Änderung der Höhe der Pensionsansprüche, von den Organen der Kammer und damit von den Kammermitgliedern ohne Beteiligung der Leistungsbezieher vorgenommen wird (vgl. VfGH-Erk. vom 26.6.2009, G74/08 ua; V385/08 ua zur vergleichbaren Regelung des Ärztegesetzes).

**Zu § 42:**

Zur Entscheidung über die Fondszugehörigkeit, die Stundung der Beiträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, den Anspruch auf Fondsleistungen und den Ausschluss von Kammermitgliedern aus einem der Fonds ist als eigenes Organ ein Kuratorium durch die Delegiertenversammlung zu bestellen.

Die Entscheidungen des Kuratoriums ergehen als Bescheid, es ist daher das AVG anzuwenden. Über Berufungen entscheidet der Vorstand in letzter Instanz.

Weitere Funktionen – insbesonders Entscheidungen über die Veranlagung des Fondsvermögens – kommen dem Kuratorium nicht zu.

**Zu § 43:**

Die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds (zweckgebundenes Vermögen), insbesondere auch die Disposition über diesen, fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Tierärztekammer. Die Verwaltung ist jedoch vom anderen Kammervermögen getrennt zu führen und demnach ist auch der hierfür notwendige Aufwand getrennt zu berechnen und aus Mitteln der Fonds zu bestreiten.

Richtlinien über die Verwaltung der Fonds sind in den Satzungen zu regeln; werden keine Richtlinien erlassen, so ist bei Veranlagungen nach den Grundsätzen des § 25 Pensionskassengesetzes vorzugehen. Die Verwaltung der Fonds obliegt dem Vorstand, der diesbezüglich auch der Delegiertenversammlung verantwortlich ist. Bei der Verwaltung der Fonds kann sich die Tierärztekammer externer Berater bedienen.

**Zu § 44:**

Die Bestimmung entspricht der geltenden Regelung des Tierärztekodexes.

**Zu § 45:**

Die in Grundzügen bereits im geltenden Tierärztekodex enthaltenen allgemeinen Regelungen über Beiträge zu den und Leistungen aus den Fonds werden hier zusammenfassend und übersichtlich dargestellt.

**Zu § 46:**

Die Regelungen entsprechen dem geltenden Tierärztekodex.

**Zu § 47:**

Die Regelungen über den Versorgungsfonds entsprechend im Wesentlichen dem geltenden Tierärztekodex. Die Leistungen der Fonds sind keine der Sozialversicherung, sondern werden zusätzlich für die Mitglieder erbracht (2. Säule).

**Zu § 48:**

Auch diese Bestimmung entspricht dem geltenden Tierärztekodex, dient aber der besseren Übersicht über die Leistungen des Versorgungsfonds. Die bisher gewährte Kinderzulage für Halbwaisen, entfällt zugunsten einer durch Einbeziehung der Leistung in die Waisenunterstützung, sodass nunmehr auch Halbwaisen, die nicht im von Witwen oder Witwern leben einen Anspruch auf Unterstützung haben. Damit soll die Gleichstellung unehelicher Kinder bzw. von Kindern aus früheren Ehen gesichert werden.

**Zu § 49:**

Diese Bestimmung entspricht den geltenden Regelungen des Tierärztekodexes.

**Zu § 50:**

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Tierärztekodex. Neu ist die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung des Pensionsalters von Frauen an das der Männer. Hierfür ist eine Einschleifregelung vorgesehen.

Neu ist auch die in Abs. 4 vorgesehene Teilung der Altersunterstützung in eine gesetzlich festgelegte Grundleistung und eine Zusatzleistung, deren Höhe von der Delegiertenversammlung – zumindest alle drei Jahre – neu festzulegen ist (Abs. 5). Damit soll erreicht werden, dass die Tierärztekammer über die tatsächliche Höhe der Unterstützung im eigenen Wirkungsbereich frei entscheiden kann und gleichzeitig eine Mindestsicherung gewährleistet bleibt.

**Zu § 51:**

Die Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit entspricht der geltenden Regelung. In diesem Fall kann weiterhin eine Kinderzulage gewährt werden.

**Zu § 52:**

Die Regelungen über die Hinterbliebenenunterstützung entspricht der geltenden Rechtslage mit zwei Unterschieden:

Nunmehr sind auch hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner berechtigt Unterstützung zu beziehen und die Kinderzulage entfällt zugunsten einer Halbwaisenunterstützung (siehe § 48).

**Zu § 53:**

Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 54:**

Die Regelungen über die Sterbekasse entsprechend im Wesentlichen dem geltenden Tierärztekodex.

**Zu § 55:**

Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage, allerdings kann nunmehr das Sterbegeld durch die Satzungen erhöht werden.

**Zu § 56:**

Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 57:**

Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 58:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Unterstützung wurden jedoch klarer determiniert und die Frist, innerhalb derer die Landesstelle eine Beurteilung des Antrages vorzunehmen hat wurde verkürzt.

**Zu § 59:**

Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 60:**

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach der bisher geltenden Rechtslage zu führen sind.

**Zu § 61:**

In Abs. 1 und 2 wird der Begriff „Disziplinarvergehen“ klar definiert. Die Definition entspricht inhaltlich dem geltenden Tierärztesgesetz.

Abs. 3 bestimmt, dass Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf in Österreich lediglich als Dienstleister(innen) ausüben, nur wegen solcher Disziplinarvergehen von der verfolgt werden dürfen, die im Inland begangen wurden.

Abs. 4 stellt klar, dass Personen die den tierärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten nicht dem Disziplinarrecht unterliegen. Standesschädigendes Verhalten außerhalb der dienstlichen Tätigkeit kann aber sehr wohl verfolgt werden. Personen, die mit der Wahrnehmung amtlicher Aufgaben betraut wurden, ohne dass damit ein Dienstverhältnis begründet wurde (zB Beauftragung im Rahmen der Fleischuntersuchung, Tätigkeit als Seuchen- oder Impftierarzt gemäß Tierseuchengesetz) unterliegen im Bereich dieser Tätigkeiten jedoch weiterhin dem Disziplinarrecht. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Tierärztesgesetz.

Durch Abs. 5 wird klargestellt, dass eine strafgerichtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung eine disziplinäre Verfolgung nicht ausschließt. Ausgeschlossen ist eine solche nur dann (Abs. 6), wenn eine Bestrafung nach einem anderen Disziplinarrecht, dem der Betroffene unterliegt, bereits erfolgt ist.

**Zu § 62:**

Die Verfolgungsverjährung wurde – im Sinne der Rechtssicherheit – gegenüber dem geltenden Tierärztesgesetz verkürzt.

**Zu § 63:**

Die Möglichkeit einstweiliger Maßnahmen durch Untersagung der Berufsausübung wurde neu eingeführt. Diese Regelung entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Kammergesetzen und erscheint im Hinblick auf die Anforderungen, die an Tierärztinnen und Tierärzten als Mitglieder eines Gesundheitsberufes zu stellen sind, erforderlich.

**Zu § 64:**

Die Disziplinarstrafen entsprechen der geltenden Regelung des Tierärztesgesetzes. Die Aberkennung der Wählbarkeit wurde jedoch gestrichen.

**Zu § 65:**

Auch diese Regelung entspricht dem geltenden Tierärztesgesetz.

**Zu § 66:**

Zur Durchführung der Disziplinarverfahren wird – wie bereits nach geltendem Tierärztesgesetz – eine Disziplinarkommission bei der Tierärztekammer eingerichtet.

Die Disziplinarkommission ist kein Organ der Tierärztekammer, sondern eine eigenständige Kollegialbehörde im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG, wobei den Parteien ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird.

Abs. 4 bis 7 regelt die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission entsprechend den derzeit geltenden Regelungen des Tierärztesgesetzes.

Den Mitgliedern der Disziplinarkommission gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und Barauslagen sowie eine Entschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand. Die Höhe der Entschädigung ist von der Delegiertenversammlung festzulegen. Diese Regelung entspricht der geübten Praxis, wobei derzeit im Tierärztesgesetz keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Festgehalten wird, dass es Sitzungen der Disziplinarkommission in Hinkunft nicht geben wird, da die Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten in Senaten erfolgt; die Disziplinarkommission in ihrer Gesamtheit ist jedoch die zuständige Behörde. Ein Anspruch auf Reisekosten und Barauslagen sowie eine Entschädigung kann daher nur für die tatsächliche Tätigkeit im Senat, beim Vorsitzenden allenfalls auch noch für die Erfüllung weiterer ihm obliegender Verpflichtungen (Bildung der Senate § 68; Erstattung von Anzeigen), geltend gemacht werden.

Die Kosten der Disziplinarkommission sind wie schon bisher durch die Tierärztekammer zu tragen. Durch die Neustrukturierung ist mit keiner Kostensteigerung zu rechnen.

**Zu § 67:**

Die Regelungen über die Funktionsdauer der Mitglieder der Disziplinarkommission entspricht dem geltenden Tierärztesgesetz.

**Zu § 68:**

Die Bestimmung ist dem Disziplinarrecht des Beamtendienstrechtsgesetzes nachgebildet.

Die Entscheidungen der Disziplinarkommission sollen in Hinkunft durch Dreierseiten getroffen werden. Die Senate sind aus Mitgliedern der Disziplinarkommission vom Vorsitzenden zu bilden (Abs. 5), wobei eine feste Geschäftseinteilung vorzusehen ist. Jeder Senat hat aus einer Richterin Bzw. einem Richter als Vorsitzenden sowie einer rechtkundigen Beisitzerin bzw. einem rechtskundigen Beisitzer aus dem Kreis der Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit und einem Kammermitglied, das der Abteilung der bzw. des Disziplinarbeschuldigten angehört, zu bestehen.

Zweckmäßig und sinnvoll erscheint die Bildung von drei Senaten, sodass jeweils ein Senat für die Disziplinarangemessenheiten der Mitglieder einer Abteilung zuständig ist.

Die Senatseinteilung ist jeweils für die gesamte Funktionsperiode (vier Jahre) zu treffen und auf der Homepage der Tierärztekammer zu veröffentlichen, das heißt sie muss jedenfalls den Kammermitgliedern zugänglich sein.

**Zu § 69:**

Die Stellung und Bestellung der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwalts entspricht den schon bisher geltenden Bestimmungen des Tierärztesgesetzes.

Disziplinaranwältinnen bzw. Disziplinaranwälte sind keine Mitglieder der Disziplinarkommission sondern haben die Anzeige zu erstatten und im Verfahren als Partei zu vertreten. Sie sind daher auch – im Gegensatz zu Mitgliedern der Disziplinarkommission – an Weisungen der Tierärztekammer und der Aufsichtsbehörde gebunden.

**Zu § 70:**

Die Einrichtung von Untersuchungsführer(inne)n entspricht den schon nach der geltenden Rechtslage vorgesehenen Erhebungskommissären. Dieses Institut ist auch in vergleichbaren Disziplinarvorschriften anderer Kammern vorgesehen. Sie sind von der Tierärztekammer der Disziplinarkommission beizugeben – gehören dieser also nicht an und können im Vorverfahren zur Durchführung von Erhebungen herangezogen werden. Zweckmäßig erscheint bei Erstellung der Liste Untersuchungsführerinnen und Untersuchungsführer aus verschiedenen Bundesländern aufzunehmen, um so möglichst effizient und kostensparend vorgehen zu können.

**Zu § 71:**

Die Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission sind von der Tierärztekammer zu besorgen.

**Zu §§ 72 bis 81 (Disziplinarverfahren)**

Das Disziplinarverfahren ist im geltenden Tierärztesgesetz nur bruchstückhaft geregelt. Anstelle eigenständiger Regelungen wird hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen auf die sinngemäße Anwendung der Dienstpragmatik für Beamte aus dem Jahr 1914 verwiesen. Dieser Verweis auf die Dienstpragmatik hat sich als unspezifisch erwiesen und für verschiedene Fälle keine eindeutige Auslegung zugelassen. Die Verfahrensregelung sind überdies nicht zeitgemäß. Außerdem ist diese Bestimmung für den Disziplinarbeschuldigten schwer auffindbar, da die Dienstpragmatik bereits aufgehoben wurde und daher nur mehr im Umweg über das System ALEX im Rechtsinformationssystem des Bundes abgerufen werden kann.

Der vorliegende Entwurf sieht daher ein eigenes Disziplinarverfahrensregime vor, das subsidiär im Verfahren auf die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zurückgreift. Die Regelung ist diesbezüglich den Verfahrensbestimmungen vor dem Disziplinarrat der Ärztekammer und der Zahnärztekammer nachgebildet.

Die Besonderheit des eininstanzlichen Verfahrens wurde weiter beibehalten, da sich dies bewährt hat und der Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Judikatur kein verfassungsrechtliches Hindernis für die Einrichtung einer gleichzeitig in erster und letzter Instanz tätigen Kollegialbehörde – sofern ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Mitglieder weisungsfrei sind – wahrgenommen hat.

**Zu § 72:**

Es wird klargestellt, dass die Disziplinarkommission von Amts wegen einschreiten und nicht an die Anzeige durch den Disziplinaranwalt gebunden ist. Dieser ist aber vor Fällung einer Entscheidung (also auch vor Einstellung des Verfahrens) jedenfalls zu hören.

Abs. 6 sieht vor, dass bei Verdacht, dass ein Disziplinarvergehen zugleich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung bildet, die bzw. der Vorsitzende der Disziplinarkommission Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu richten hat.

**Zu § 73:**

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Anzeige von der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt zurückgelegt werden kann, was im weiteren Sinn zu verstehen ist und sich auch auf den nicht in Form einer förmlichen Disziplinaranzeige zur Kenntnis gelangten Verdacht eines Disziplinarvergehens bezieht. Von der Zurücklegung ist die Aufsichtsbehörde sowie die Präsidentin bzw. der Präsident zu verständigen, diese können auf der Weiterverfolgung beharren. Wird die Weiterverfolgung nicht aufgetragen, so hat die Zurücklegung zur Folge, dass kein Disziplinarverfahren eingeleitet und Disziplinarkommission bzw. der zuständige Disziplinarsenat nicht befasst wird.

Ist die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Zurücklegung nicht vorliegen oder wird ihr bzw. ihm die Weiterverfolgung aufgetragen, so hat er beim Vorsitzenden des zuständigen Senats die Einleitung von Vorerhebungen bzw. erscheinen solche nicht erforderlich den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Der zuständige Senatsvorsitzende hat, sofern er weitere Erhebungen für erforderlich hält, dies in Auftrag zu geben. Andernfalls hat er den Disziplinarsenat zur Entscheidung über eine Rücklegung oder Verfolgung einzuberufen.

**Zu § 74:**

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Beauftragung von Untersuchungsführerinnen bzw. Untersuchungsführer.

**Zu § 75:**

Diese Bestimmung regelt den Abschluss des Vorverfahrens und den Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens. Weiters wird der erforderliche Inhalt des Einleitungsbeschlusses festgelegt.

**Zu § 76:**

Diese Bestimmung regelt die Durchführung der mündlichen Verhandlung.

Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, die bzw. der Disziplinarbeschuldigte kann aber die Anwesenheit von höchstens drei Personen seines Vertrauens verlangen.

**Zu § 77:**

Diese Bestimmung legt fest, unter welchen Umständen eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit der bzw. des Disziplinarbeschuldigten durchgeführt werden kann.

**Zu § 78:**

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Beratung und Abstimmung in geheime Sitzung erfolgt, das heißt es dürfen nur die Mitglieder des Senats anwesend sein.

**Zu § 79:**

Es wird klargestellt, dass bei der Verkündung des Erkenntnisses gleichzeitig auch die wesentlichen Entscheidungsgründe darzulegen sind.

Das Erkenntnis sowie das Verhandlungsprotokoll sind der bzw. dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt sowie der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Die Zustellung an die Aufsichtsbehörde ist erforderlich, um den Weisungsrechten gegenüber der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt entsprechen zu können.

**Zu § 80:**

Die Bestimmungen regelt die Kostentragung bei Disziplinarverfahren. Im Falle eines Schulspruches sind die Kosten von der bzw. dem Verurteilten zu tragen, bei einem Freispruch sind die Kosten durch die Tierärztekammer zu tragen.

**Zu § 81:**

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Verlauf und Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens sind verboten, ausgenommen es wurde auf Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnis erkannt (§ 64 Abs. 6).

**Zu § 82:**

Enthält Strafbestimmungen bei Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtungen auf Grund dieses Gesetzes.

**Zu § 83:**

Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tierärztekammer soll eine ausreichend lange Frist geboten werden, um die Organe nach den neuen Vorschriften zu wählen. Gleichzeitig soll die Handlungsfähigkeit der Tierärztekammer bis dahin sichergestellt werden.

Die derzeit gewählte Hauptversammlung kann demnach bis längstens 1. Juli 2015 als Delegiertenversammlung im Amt bleiben. Es ist diesem Organ aber unbenommen bereits vor diesem Zeitpunkt zurückzutreten und früher Neuwahlen nach diesem Bundesgesetz durchzuführen.

Präsidentin bzw. Präsident, der Vorstand sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Juli 2012) im Amt sind behalten dieses Amt längstens bis zur Angelobung der gemäß Abs.1 zweiter Satz (das heißt Wahl durch eine nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gewählten und angelobten Delegiertenversammlung), im Amt. Erfolgt davor (also durch die als Delegiertenversammlung tätige derzeitige Hauptversammlung) eine Neuwahl dieser Organe (was sich daraus ergeben kann, dass sie Zurücktreten oder auf Grund eines Misstrauensantrages gemäß § 26 Abs. 2 abberufen werden), so endet die Funktionsperiode jedenfalls mit Ablauf des 30. Juni 2015. In diesem Fall hat die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie des Vorstandes nach den bisher geltenden Regelungen zu erfolgen.

Damit wird gewährleiste, dass eine neue – nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gewählte – Delegiertenversammlung auch den Vorstand wählen kann und muss.

**Zu § 84:**

Für die Zusammensetzung der Disziplinarkommission nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll eine ausreichend lange Übergangsfrist gewährt werden. Bis dahin soll die bestehende Disziplinarkommission tätig werden können.

Auf Disziplinarangelegenheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängig sind – das heißt bei denen bereits eine Verweisung zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist, sind die bisher geltenden Verfahrensbestimmungen weiter anzuwenden.

**Zu § 85:**

Bestehende Vorschriften, welche von der Kammer im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen sind, bleiben bis zur Erlassung der entsprechenden Vorschrift nach diesem Gesetz in Geltung.

**Zu § 86:**

Regelt das Inkrafttreten; durch Abs. 2 wird sichergestellt, dass Verordnungen zur Vorbereitung der Vollziehung bereits vor dem Inkrafttreten erlassen werden können.

**Zu § 87:**

Regelt die Vollziehung des Tierärztekammergesetzes.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Tierärztgesetzes):****Zu Pkt. 1 (§ 2 Abs. 3 Z 1):**

Der bisherige Begriffe „volle Geschäftsfähigkeit“ wird durch Eigenberechtigung ersetzt, da die volle Geschäftsfähigkeit auch bei Eröffnung eines Konkurses verloren geht. Damit wäre den betroffenen Tierärztinnen und Tierärzten aber die Möglichkeit genommen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen. Die Eigenberechtigung geht verloren, wenn ein Sachwalter im Sinne des § 273 ABGB bestellt wird.

**Zu Pkt. 2 (§ 3 Abs. 3 Z 3):**

Das Erfordernis der Staatsbürgerschaft soll in Hinkunft entfallen, sofern die Ausbildungserfordernisse erfüllt werden und ein Aufenthalts- oder Niederlassungsrecht, das die Erwerbstätigkeit in Österreich ermöglicht, vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist anlässlich der Eintragung in die Tierärzteliste nachzuweisen. Die Bestimmung ermöglicht insbesonders auch Personen, die in Österreich studiert haben, jedoch Bürger von Drittstaaten sind, ihren Beruf im Inland auszuüben.

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten

Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.6.2009 S. 17 („Blue-Card-Richtlinie“) und in diesem Zusammenhang auch der Anpassung an das diese Richtlinie primär umsetzende Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011, BGBI. I Nr. 38/2011.

**Zu Pkt. 3 (Entfall von § 4 Z 1):**

Diese Bestimmung über die grenzüberschreitende Berufsausübung ist im Hinblick darauf, dass alle Nachbarstaaten Österreichs entweder der EU oder dem EWR-Abkommen angehören, bzw. im Falle der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Grund eines Abkommens solchen Ländern gleichgestellt sind, obsolet.

**Zu Pkt. 4 (§ 4a Abs. 4):**

In Hinkunft sollen Tierärztinnen und Tierärzte die – im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit – grenzüberschreitend tätig sind, dies nicht mehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde sondern bei der Tierärztekammer melden müssen.

Diese Regelung stellt eine Maßnahme zur Verwaltungsentlastung dar, weil bisher Dienstleister(innen), die im Sprengel mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden tätig werden wollten, jedes Mal eine gesonderte Meldung abgeben mussten. Umgekehrt hatte die Kammer keine Informationen über diese Tätigkeiten, was im Hinblick darauf, dass Dienstleister dem Disziplinarrecht unterliegen eine sehr unbefriedigende Lösung darstellte. In Hinkunft soll daher die Meldung an die Tierärztekammer erfolgen, die auch die Möglichkeit besitzt entsprechende Informationen einzuholen (vgl. § 4 Tierärztekammergegesetz) und damit verbunden auch eine Eintragung in die Tierärzteliste. Da Dienstleister ihren Berufssitz nicht im Inland haben, werden sie jedoch keine Kammermitglieder (pro-forma-Eintragung). Die Kontrollrechte der Behörde werden dadurch nicht eingeschränkt.

**Zu Pkt. 5 (§ 5):**

Die Regelungen über die Tierärzteliste werden entsprechend der Anforderungen des Tierärztekammergezes neu gefasst. Insbesonders wird klargestellt, welche Daten im öffentlich zugänglichen Bereich der Tierärzteliste zu erfassen sind und welche berufsbezogenen persönlichen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

**Zu Pkt. 6 (§ 6 Abs. 2):**

Die Anpassung ist erforderlich, weil nunmehr auch Dienstleister in der Tierärzteliste erfasst sein sollen. Diesen ist kein Tierärzteausweis auszustellen.

**Zu Pkt. 7 (§ 6 Abs. 4):**

Die Tierärztekammer ersuchte um Verlängerung der bisher geltenden Frist von vierzehn Tagen, da in einzelnen Fällen die Frist nicht eingehalten werden konnte. Eine Verkürzung der Rechtsposition der Antragstellerin bzw. des Antragstellers kann im Hinblick auf entsprechende Fristen in vergleichbaren Gesetzen (zB Ärztegesetz: drei Monate) nicht erkannt werden.

**Zu Pkt. 8 (Entfall von § 7 Abs. 2):**

Die diesbezügliche Verpflichtung ist nunmehr im Tierärztekammergegesetz geregelt.

**Zu Pkt. 9, 10 und 12 (§§ 14a Abs. 1, 14b Abs. 2 und 14h Abs. 3):**

Die Festlegung von Fachgebieten, für die ein Fachtierarzttitle erworben werden kann, sowie die Festlegung der hierfür notwendigen Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten, sollen in Hinkunft durch die Tierärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen. Hierfür wird eine Verordnungsermächtigung für die Delegiertenversammlung geschaffen.

Für Fachtierärzte, die bereits eine Ausbildung begonnen haben, wurden Übergangsregelungen geschaffen.

**Zu Pkt. 13 und 14 (§§ 14k Abs. 1 und Entfall von § 18 Abs. 5):**

Die Einführung einer Zusatzqualifikation für die Führung einer Hausapotheke Absolvierung einer Weiterbildung hat sich grundsätzlich bewährt. Das für die Ablegung der Prüfung bisher erforderliche Praxisjahr hat dagegen positive keine Wirkung erzielt. Es soll daher in Hinkunft wieder entfallen. Damit wird auch eine Entgeltregelung obsolet.

**Zu Pkt. 15**

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes treten die bis dahin geltenden Regelungen des Tierärztekammergezes betreffend die Tierärztekammer außer Kraft. Bestimmte Regelungen bleiben im Sinne der Übergangsbestimmungen gemäß § 85 des Tierärztekammergezes noch anwendbar.